



AMTSBLATT

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Gladbeck

Ausgabe 06/17

Dienstag, 21. März 2017

Stadt Gladbeck
Rat der Stadt

Gladbeck, 20.03.2017

EINLADUNG

zu einer Sitzung des Rates der Stadt Gladbeck

am Donnerstag, 30.03.2017, 16:00 Uhr,

im Ratssaal des Rathauses

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung:

1. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates am 09.02.2017
4. Wahl eines technischen Beigeordneten **HFA-Pkt. 5**
(Vorlagen-Nr: 17/0110)
5. Ausschreibung der Stelle einer/eines Beigeordneten **HFA-Pkt. 6**
(Vorlagen-Nr: 17/0094)
6. Zustimmung zur Leistung von über- /außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen - Liste 1 - gem. § 83 GO NW für das Haushaltsjahr 2017 **HFA-Pkt. 7**
(Vorlagen-Nr: 17/0111)

7. Zusammenstellung der unerheblichen über-/außerplanmäßigen Aufwendungen/ Auszahlungen - Liste 1 - gem. § 83 GO NRW für das Haushaltsjahr 2017
(Vorlagen-Nr: 17/0112) **HFA-Pkt. 8**
8. Änderung der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in der Stadt Gladbeck
hier: Einführung einer Kastrations- und Kennzeichnungspflicht von Freigängerkatzen im Stadtgebiet Gladbeck
(Vorlagen-Nr: 17/0109) **HFA-Pkt. 9**
9. Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Stadt Gladbeck bei Einsätzen der Feuerwehr
(Vorlagen-Nr: 17/0093) **HFA-Pkt. 10**
10. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandverhütungsschau und sonstige brandschutztechnische Leistungen in der Stadt Gladbeck
(Vorlagen-Nr: 17/0095) **HFA-Pkt. 11**
11. Neufassung der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen an Gladbecker Sportvereine und an den Stadtsportverband Gladbeck
(Vorlagen-Nr: 17/0088)
12. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse
13. Mitteilungen des Bürgermeisters

Nichtöffentliche Sitzung:

14. Anträge nach § 48 Abs. 1 Satz 5 GO NRW
15. Genehmigung der Tagesordnung
16. Niederschrift über die nichtöffentliche Sitzung des Rates am 09.02.2017
17. Anfragen nach § 13 der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Gladbeck und seine Ausschüsse

18. Mitteilungen des Bürgermeisters

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

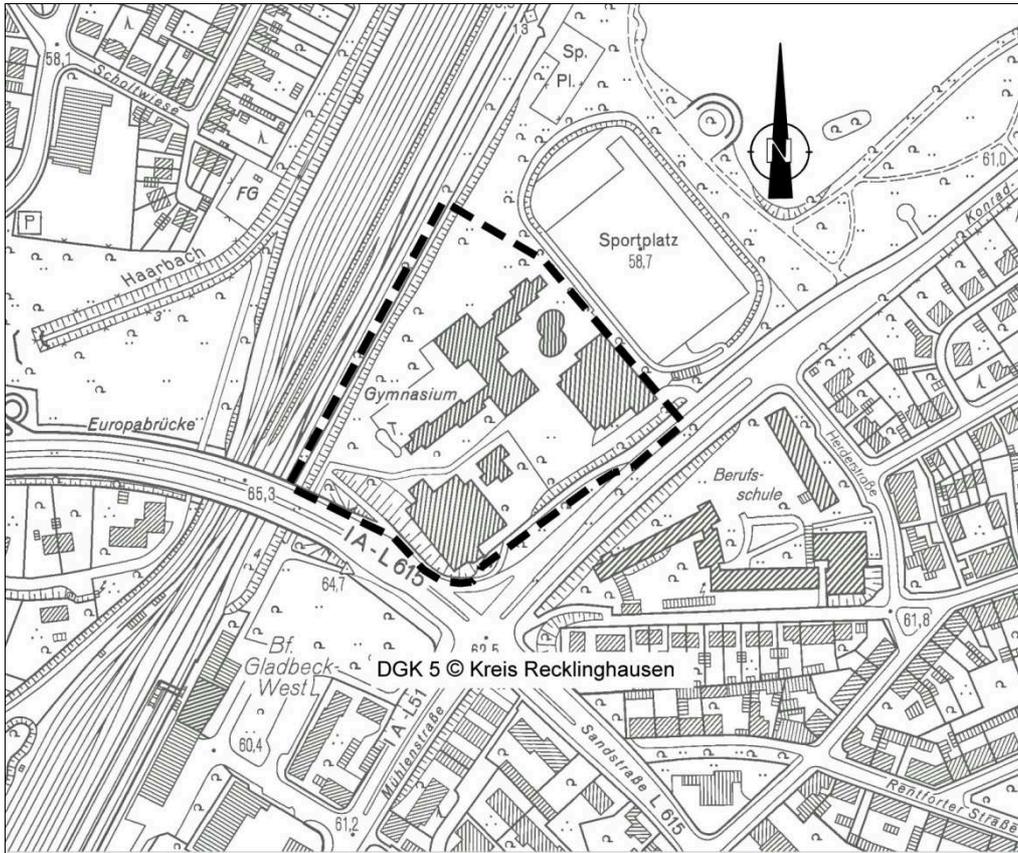
BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Vorstehende Einladung und Tagesordnung wird hiermit gem. § 48 Abs. 1 Satz 4 GO NRW i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck öffentlich bekannt gemacht.

Gladbeck, 20.03.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr. 168
Gebiet: Heisenberg-Gymnasium**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 168 beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 168, Gebiet: Heisenberg-Gymnasium, in der Fassung vom 06.02.2017, wird mit Begründung vom 06.02.2017 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 33, Gebiet: Bahnhof Gladbeck-West, rechtsverbindlich seit dem 07.09.1966, soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 168 aufgehoben werden und ist ebenfalls gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Die Bebauungspläne können in der Zeit

vom 31.03.2017 bis einschließlich zum 02.05.2017

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen und ebenfalls eingesehen werden können:

- **Artenschutzprüfung** des Büro Kuhlmann & Stucht GbR, Landschaftsplanung, Umweltplanung, 462867 Bochum, Projektbearbeitung Dipl.- Biologe Andreas Kuhlmann, vom 20.04.2016
Ergebnis: Das Vorhaben führt nicht zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes. Für die Artengruppe der Fledermäuse sind Abrissarbeiten von einem Fledermausexperten zu begleiten.
- **Orientierende Bodenuntersuchung** im Bereich des Heisenberg-Gymnasiums der agus, Gesellschaft für angewandte Geowissenschaften in Umwelt- und Stadtfor- schung b.R., vom 23.08.2016
Ergebnis: Die auf dem Gelände vorhandene Altlastenfläche, Altlastenkataster Nr. 52, Kreis Nr. 4407/63 wurde in der Vergangenheit bereits mehrfach untersucht und im Rahmen einer ergänzenden Untersuchung in 2016 zur Abklärung eines evtl. bestehen- den Wirkungspfades „Direktkontakt“ nochmals begutachtet. Im Ergebnis ist darauf zu achten, dass durch Versiegelung oder Aufbringen von unbelastetem Boden ein Direkt- kontakt vermieden wird. Eingriffe in den Boden sind gutachterlich zu begleiten und es ist eine erneute Beprobung vorzusehen.
- **Untersuchungen zum Schallschutz gegen Außenlärm** nach DIN 4109 der Mül- ler-BBM, 45899 Gelsenkirchen, vom 26.10.2016
Ergebnis: Das Plangebiet unterliegt Einwirkungen durch verschiedene Lärmquellen. Dieses sind der Straßenverkehrslärm der Sandstraße sowie der Konrad-Adenauer-Allee sowie der Eisenbahnstrecken nördlich des Plangebietes. Aufgrund der Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 sind Lärmschutzmaßnahmen vorzusehen. Dies soll durch passiven Lärmschutz am Gebäude sowie die besondere Anordnung von Un- terrichtsräumen sichergestellt werden.

Des Weiteren liegen folgende umweltbezogene Stellungnahmen aus dem **Beteiligungsver- fahren der Behörden** gemäß § 4 Abs. 2 BauGB vor und können ebenfalls eingesehen werden:

- Stellungnahme des **Geologischen Dienstes NRW:**
Hinweis zu Baugrundeigenschaften und möglichen Baugrunduntersuchungen zur Bo- denbeschaffenheit.
- Stellungnahme der **Bezirksregierung Münster Dez. 52:**

Hinweis zu einem vorhandenen Betrieb an der Stollenstraße, der nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz genehmigt und der Störfallverordnung (12. BImSchV) unterliegt.

- Stellungnahme des **Kreises Recklinghausen**:
Hinweis der Unteren Wasserbehörde zur Entwässerung und zum möglichen Einbau von Stoffen bzw. Recyclingstoffen.
Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde zum Umgang mit dem Artenschutz für die Artengruppe der Fledermäuse.
- Stellungnahme der **Thyssen Krupp Business Services GmbH**:
Hinweis zu ehemaligen bergbaulichen Tätigkeiten und erforderlicher Abstimmung bei Errichtung von Neubauvorhaben

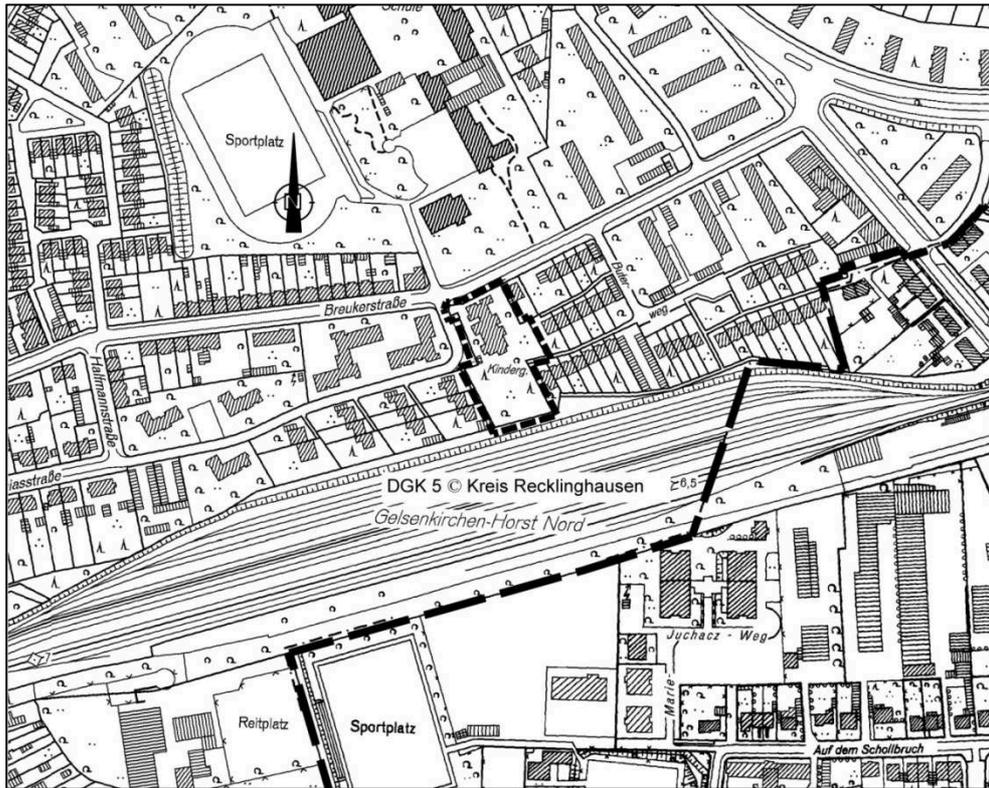
Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gladbeck, den 15.03.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

**Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
Bebauungsplan Nr. 17a, 9. Änderung
Gebiet: Hering-, Breukerstraße**



Der Stadtplanungs- und Bauausschuss der Stadt Gladbeck hat in seiner Sitzung am 09.03.2017 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 17a, 9. Änderung beschlossen.

Die Abgrenzung ist aus dem abgebildeten Übersichtsplan zu ersehen.

Beschluss über die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 17a, 9. Änderung, Gebiet: Hering-, Breukerstraße, in der Fassung vom 06.02.2017, wird mit Begründung vom 06.02.2017 gemäß 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich ausgelegt.

Der Bebauungsplan Nr. 17a, Gebiet Hering-, Breukerstraße, rechtsverbindlich seit dem 24.08.1967, soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17a, 9. Änderung, aufgehoben werden und ist ebenfalls gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Die Bebauungspläne können in der Zeit

vom 31.03.2017 bis einschließlich zum 02.05.2017

während der Dienststunden (Montag bis Donnerstag von 7.30 bis 16.00 Uhr, Freitag von 7.30 bis 12.30 Uhr) im Neuen Rathaus, Flur des 4. Obergeschosses, Zimmer 432 und 433 eingesehen werden.

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die nachfolgend aufgeführten umweltbezogenen Informationen zur Verfügung stehen und ebenfalls eingesehen werden können:

- **Artenschutzprüfung (ASP)**, der Kuhlmann & Stucht GbR, Bochum, November 2016. Ergebnis: Das Vorhaben führt nicht zu Verstößen gegen die Bestimmungen des Artenschutzes. Für die Artengruppe der Fledermäuse sind Abrissarbeiten von einem Fledermausexperten zu begleiten.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen zu den ausgelegten Unterlagen vorgebracht oder bei der Auslegungsstelle zur Niederschrift gegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Gladbeck, den 15.03.2017

Ulrich Roland
- Bürgermeister -

Amtsblatt der Stadt Gladbeck, Herausgeber: Der Bürgermeister
Redaktion und Vertrieb: Geschäftsstelle Rat und Bürger, Rathaus, 45964 Gladbeck, Telefon 99-2748, FAX 99-1010. Hier ist das Amtsblatt kostenlos erhältlich. Die regelmäßige Zustellung durch die Post erfolgt gegen Vorauszahlung einer Vertriebskostenpauschale von jährlich 10,23 Euro zum 15. November des jeweils vorausgehenden Jahres.

Jeder Einwohner kann sich gemäß § 7 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Gladbeck zu den in dieser Ausgabe behandelten bedeutsamen Angelegenheiten der Stadt Gladbeck innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Erscheinen der Ausgabe schriftlich äußern.